



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stradonitz, Stephan Kekule von: Die Thronfolge in Sachsen Coburg und
Gotha

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

berechtigt, ob die parlamentarischen Vertreter des Völkergemischs, das diesseits der Leitha dem Kaiser Franz Joseph huldigt, an ihren wirklichen oder vermeintlichen Partikularinteressen ein kleines Opfer zu bringen bereit sind, um endlich ein normales Arbeiten der Staatsmaschine zu ermöglichen und die schwer erschütterte Autorität der Staatsgewalt wieder herzustellen.

Diesem Zweck gilt nun während der unerwartet langen Dauer der Ministerkrise die Berufung fast aller maßgebenderen Parteiführer in die Hofburg. Da der Kaiser die Unmöglichkeit der Berufung eines parlamentarischen Ministeriums erkennt, und keinen andern gangbaren Weg sieht, als die Ernennung eines wenn auch nur provisorischen Beamtenministeriums, dessen Chef voraussichtlich der Statthalter von Steyermark Graf Clary-Aldringen sein dürfte, so fordert er von dem Patriotismus der Parteien die Ermöglichung eines Übergangszustandes durch gegenseitige Nachgiebigkeit, durch eine Art von politischem Waffenstillstand. Wie sich insbesondre die Tschechen zu dieser Forderung stellen werden, wie lange die Thätigkeit eines solchen Ministeriums zur Erledigung der dringendsten Staatsnotwendigkeiten möglich sein, und wie sich dann das österreichische Problem gestalten wird, ist vorläufig eine unmöglich zu beantwortende Frage.



Die Thronfolge in Sachsen Coburg und Gotha

Von Stephan Kefule von Stradonitz



ach dem betäubenden Hinscheiden des einzigen Sohnes des regierenden Herzogs Alfred von Sachsen Coburg und Gotha ist die Frage, wer nun Thronfolger in den beiden Herzogtümern sein sollte, Gegenstand vielseitiger und eifriger, leider oft nicht leidenschaftsloser Erörterungen in der Presse gewesen. Auch in den Grenzboten ist die Frage zweimal behandelt worden.¹⁾

Nachdem die Angelegenheit nun endgiltig geregelt worden ist, dürfte es den Lesern dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, die jüngst veröffentlichten Urkunden und Coburg-Gothaischen Landesgesetze im Wortlaut kennen zu lernen. Nach ihrer Mitteilung wird sich dann die Gelegenheit bieten, an die Darlegung der durch sie geschaffnen Sachlage eine kritische Würdigung nicht nur dieser Sachlage zu knüpfen, sondern auch einiger bei der Polemik über die Frage geäußerten Anschauungen und Vorschläge. Gleich zu Eingang kann ich mir

¹⁾ Heft 20 vom 18. Mai 1899, S. 388 ff. und Heft 22 vom 1. Juni 1899, S. 449 ff.

jedoch die Bemerkung nicht versagen, daß mir manche dieser Anschauungen und Vorschläge, so erfreulich auch dabei vielfach das erstarrte deutsche Nationalbewußtsein zu Tage getreten ist, nicht sowohl von deutschem Nationalbewußtsein als vielmehr von dem Wunsche eingegeben erscheinen, bei einer so passenden Gelegenheit wieder einmal ein wenig an der monarchischen Institution zu rütteln.

1

Die genealogischen Verhältnisse des Gesamthauses Sachsen Coburg und Gotha sind in dem schon erwähnten Aufsatz in Nr. 22 dieser Zeitschrift so ausführlich und übersichtlich dargestellt worden, daß ich nur auf ihn verweisen kann. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der genealogischen Verhältnisse der am besten als die „englische“ zu bezeichnenden Speziallinie, die vorläufig für die Thronfolge in Coburg und Gotha allein in Betracht kommt und die aus der Nachkommenschaft des Prinzgemahls von England besteht. Es sei deshalb, des leichtern Verständnisses wegen, hier nur nochmals festgestellt, daß genealogisch, nach dem Rechte der Erstgeburt, nach dem jetzt regierenden Herzog Alfred nach einander zur Thronfolge in Coburg und Gotha berufen sind: 1. der erste jüngere Bruder des regierenden Herzogs: William Arthur Patrick Albert, Herzog von Connaught, geb. 1. Mai 1850; 2. dessen Sohn Prinz Arthur Friedrich Patrick Albert, geb. 13. Januar 1883; 3. der einzige Sohn des zweiten jüngern, 1884 verstorbenen Bruders des regierenden Herzogs: Karl Eduard Herzog von Albany, geb. 19. Juli 1884 als posthumus.

Bald nach dem Tode des Erbprinzen von Coburg-Gotha, am 6. Februar 1899, erging eine Erklärung des Herzogs von Connaught an den vereinigten Landtag von Coburg-Gotha,¹⁾ d. d. Rom, 6. April 1899, wonach es schien, daß das Land in ihm und seinem Sohne, dem Prinzen Arthur, seine zukünftigen Landesherren zu sehen habe. Auf den öffentlichen „Meinungsaustausch“ in der in- und der ausländischen, namentlich in der englischen Presse und in dem Landtage von Coburg-Gotha gehe ich zunächst gar nicht ein. Das Endergebnis ist folgendes:

A. Verzicht des Herzogs und Prinzen von Connaught

London, Gloucester-House Picadilly, 24. Juni 1899.

Nachdem es Gott gefallen hat, den hochseligen Erbprinzen Alfred von Sachsen Coburg und Gotha aus diesem Leben abzurufen, sind Wir William Arthur Patrick Albert Herzog von Connaught, Herzog zu Sachsen durch das Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 und das Hausgesetz für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 zunächst nach Unserm geliebten Bruder, dem regierenden Herzog Alfred Ernst Albert von Sachsen Coburg und Gotha königliche Hoheit zur Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha berufen, und es wird dieselbe nach Uns auf Unsern geliebten

¹⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift in Nr. 20 vom 18. Mai 1899, S. 388.

Sohn Arthur Friedrich Patrick Albert, Königlich-er Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen übergehen.

Wir erachten es jedoch in gewissenhafter Erwägung der Umstände für den Interessen der Herzogtümer Coburg und Gotha widersprechend, von diesem Rechte der Regierungsnachfolge Gebrauch zu machen, und verzichten hiermit für Uns auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Unserer geliebten Neffen Carl Eduard Herzog von Albany und Herzog zu Sachsen Königlich-er Hoheit, des Sohnes Unserer jüngsten Bruders, des hochseligen Herzogs Leopold Georg Dufan Albert von Albany, Herzog zu Sachsen und des Mannesstammes desselben, sodas der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm dem Unserigen in der Regierung der Herzogtümer Coburg und Gotha vorgehn soll.

Wir wollen auch genehmigen, das Unser geliebter Sohn Arthur Friedrich Patrick Albert, Königlich-er Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen Seinerseits unter den nachstehend niedergelegten Vorbehalten auf die Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha für Sich und Seinen Mannesstamm verzichte. In Gemäßheit der vorstehenden Erklärungen Seiner Königlich-er Hoheit des Herzogs Arthur William Patrick Albert von Connaught verzichten Wir Georg Friedrich Wilhelm Carl, Herzog von Cambridge, als gerichtlich bestellter Spezialvormund des Prinzen Arthur Friedrich Patrick Albert von Großbritannien und Irland, Herzogs zu Sachsen für denselben und Seinen Mannesstamm auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzogs zu Sachsen und dessen Mannesstammes; nur für den Fall, das der genannte Herzog Carl Eduard von Albany vor Unserm Mündel ohne successionsfähige Nachkommen versterben, oder Sein Mannesstamm erlöschen sollte, behalten Wir Unserm Mündel, sowie dem Mannesstamm desselben das Erbfolgerecht in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha, sowie in den künftig etwa anfallenden Landen nach Maßgabe der Bestimmungen des obgedachten Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Coburg und Gotha und des Hausgesetzes des Herzoglichen Hauses ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir Arthur William Patrick Albert Herzog von Connaught und Georg Friedrich William Carl Herzog von Cambridge diese Verzichtsurkunde in dreifacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unsern Insignen bedrucken lassen.

gez. Arthur, Herzog von Connaught.

gez. George, Herzog von Cambridge.

B. Annahme der Thronfolge durch Herzog von Albany

Nachdem es Seiner Königlich-er Hoheit dem Herzog Arthur William Patrick Albert von Connaught, Herzog zu Sachsen, gefallen hat, durch eine zu London, Gloucester-House am 24. Juni 1899 ausgestellte Urkunde auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzog zu Sachsen, und dessen Mannesstamm gänzlich zu verzichten, und nachdem auch Hochdessen Sohn, der Prinz Arthur Friedrich Patrick Albert von Großbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen, König-

liche Hoheit, durch Seinen Spezialvormund, den Herzog Georg Friedrich Wilhelm Carl von Cambridge, Königliche Hoheit, Sich diesem Verzicht für Sich und Seinen Mannesstamm unter Vorbehalt der Erbfolge nach dem Tode und dem Erlöschen des Mannesstamms des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzogs zu Sachsen, Königliche Hoheit, angeschlossen hat, so sprechen Wir, Ich Helene, Herzogin von Albany, des Letztern Mutter und Mitvormünderin und Ich, Erbprinz Ernst Wilhelm Friedrich Carl Maximilian von Hohenlohe-Langenburg als dem Herzog Carl Eduard von Albany, Herzog zu Sachsen, in Seiner Eigenschaft als Prinz von Sachsen Coburg und Gotha bestellter Vormund die Annahme der zu Gunsten Unsers Sohnes beziehentlich Mündels erklärten Verzichte auf die Thron- und Erbfolge in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha hierdurch aus und erklären Uns mit dem Inhalt der Verzichtsurkunde de dato London, Gloucester-House, den 24. Juni 1899, hiermit ausdrücklich einverstanden.

So gegeben in Reinharbtsbrunn, den 9. August 1899.

Gez. Helene, Herzogin von Albany.

Gez. Ernst, Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

Zweierlei ist in diesen Urkunden nicht zu übersehen: 1. der Verzicht des Herzogs von Connaught ist endgiltig, 2. der Verzicht des Prinzen von Connaught ist bedingt, ein Eventualverzicht. Man kann das auch so ausdrücken: Es ist gar kein Verzicht, sondern der Prinz von Connaught rückt mit seinem Erbfolgerecht für sich und seine etwaigen zukünftigen Nachkommen nur hinter seinen jüngern Better, den Herzog von Albany und dessen etwaige zukünftige Nachkommen, als ob er nicht dessen älterer, sondern dessen jüngerer Better wäre.

Ehe nun die durch diese Urkunden geschaffne Rechtslage dargelegt werden kann, ist es, um Wiederholungen zu vermeiden, notwendig, den Sahrzehnte zurückliegenden Verzicht des Prinzen von Wales in Betracht zu ziehen.

Diese „Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863“ lautet folgendermaßen:¹⁾

Wir Albert Eduard, Kronprinz von Großbritannien und Irland, Prinz von Sachsen Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen usw. thun kund hiermit:

Wir haben aus der Zustimmung, welche Unser in Gott ruhender Vater dem Hausgesetze für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 und dem Staatsgrundgesetze für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 erteilt hat, sowie aus den Bestimmungen dieser Gesetze ersehen, daß es der Wunsch Unsers in Gott ruhenden Vaters gewesen ist, daß die Erbfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie in den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen von der Erbfolge der Königreiche Großbritannien und Irland innerhalb Seiner Nachkommenschaft möglichst getrennt gehalten werde und beabsichtigen diesen väterlichen Wunsch, welcher vor Unserer Volljährigkeit nur unvollständig erreicht werden konnte, in seinem ganzen

¹⁾ Wiedergegeben nach H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer, 3. Band, Jena 1883, S. 291 f. Abgedruckt auch in der gemeinsamen Gesetzesammlung der Herzogtümer Sachsen Coburg und Gotha von 1863, S. 347 f.

Umfange nunmehr zu erfüllen und dadurch sowohl die Interessen der Königreiche Großbritannien und Irland, sowie der Herzogtümer Coburg und Gotha nach Unsern Kräften zu befördern, als auch Unsern geliebten Brüdern einen Beweis Unserer brüderlichen Zuneigung zu geben.

Demnach verzichten Wir hierdurch für Uns und Unsr Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Vanden zu Gunsten Unserer geliebten Brüder, der Prinzen Alfred Ernst Albert,¹⁾ Arthur William Patrick Albert²⁾ und Leopold Georg Duncan Albert,³⁾ Königliche Hoheiten und deren Mannesstämme und wollen, daß diese Unsr Brüder und deren Mannesstämme in der Regierung der Herzogtümer Coburg und Gotha und der etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Lande Uns und Unserm Mannesstamm gemäß der in dem Sachsen=Coburg=Gothaischen Hause festgestellten Erbfolgeordnung vorgehn sollen.

Für den Fall jedoch, daß Unsr geliebten Brüder oder deren Mannesstämme vor Uns und Unserm Mannesstamme erlöschen sollten, behalten Wir Uns und Unserm Mannesstamme die Erbfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha und den künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung etwa anfallenden Vanden nach Maßgabe der Bestimmungen des obengedachten Hausgesetzes vom 1. März 1855 und des Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verzichtakte in zwiefacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Insignel bedrucken lassen.

So geschehen zu Windsor=Castle am 19. April 1863.

(L. S.)

gez. Albert Edward, P.

Wie man leicht sieht, unterscheidet sich diese Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales von der neuen des Herzogs von Connaught dadurch, daß der Prinz von Wales auch für seine Person nur bedingt verzichtet hat, während der Herzog von Connaught unbedingt verzichtet und der bedingte Verzicht von dessen Sohne, dem Prinzen von Connaught, herrührt. Der Herzog von Connaught scheidet also kraft des Verzichts für die Thronfolge in Sachsen Coburg und Gotha endgiltig aus. Der Prinz von Wales dagegen rückt nun durch den Verzicht mit seinem Erbfolgerecht und dem seiner Nachkommen hinter seine Brüder, als ob er der jüngste Sohn des Prinzgemahls und nicht dessen ältester wäre. Dagegen scheidet der Prinz von Wales infolge einer Bestimmung des Hausgesetzes vom 1. März 1855 von der Thronfolge in Coburg-Gotha mit der höchsten Wahrscheinlichkeit ebenfalls aus.

Diese Bestimmung lautet (Artikel 7):

Von der Nachfolge in der Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erb-

¹⁾ Jetzt regierender Herzog.

²⁾ Herzog von Connaught.

³⁾ Der verstorbne Herzog von Albany.

falls außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert¹⁾ nicht vorhanden, so hat im ersten und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.²⁾

Die Annahme des Verzichts des Prinzen von Wales zu Gunsten seiner Brüder geschah durch nachfolgende Urkunde:

Wir Leopold I., König der Belgier, Prinz von Sachsen Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen usw., erklären hierdurch: Nachdem es Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert Eduard, Kronprinzen von Großbritannien und Irland, Prinzen von Sachsen Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen gefallen hat, durch eine zu Windsor-Castle am 19. April dieses Jahres ausgestellte Akte, für Sich und Seine Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Seiner Brüder der Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Duncan Albert, Prinzen von Großbritannien und Irland, Prinzen von Sachsen Coburg und Gotha, Herzogen zu Sachsen, Königliche Hoheiten und deren Mannestämme unter dem Vorbehalte der Erbfolge nach Erlöschen derselben zu verzichten und Uns als dem dem Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Duncan Albert in deren Eigenschaft als Prinzen von Sachsen Coburg und Gotha gerichtlich bestellten Vormunde, diese Verzichtsakte mitgeteilt worden ist, so sprechen Wir hierdurch in Unserer vormundschaftlichen Eigenschaft namens der obgedachten Prinzen, Unserer Mündel, die Annahme dieses von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert Eduard zu Gunsten derselben geleisteten Verzichts aus, indem Wir den Inhalt der zu Windsor-Castle am 19. April dieses Jahres ausgestellten Verzichtsurkunde in allen Stücken anerkennen.

So gegeben zu Laeken, am 25. Mai 1863.

(L. S.)

gez. Leopold.³⁾

2

Um die Rechtslage, wie sie infolge der neusten Akte des Herzogs von Connaught, des Prinzen von Connaught und des Herzogs von Albany geworden ist, genau klar zu machen, soll zunächst ein Stammbaumauszug der Nachkommen des Prinzgemahls gegeben werden, worin die Reihenfolge, in der die einzelnen Herren nacheinander infolge des bedingten Verzichts des Prinzen von Wales zur Thronfolge in Coburg-Gotha berufen waren, durch römische Zahlen (I, II usw.) kenntlich gemacht ist. Dabei sind aber nur die heute lebenden männlichen Nachkommen des Prinzgemahls in Betracht gezogen.

¹⁾ des Prinzgemahls.

²⁾ S. Schulze, a. a. D., S. 269.

³⁾ S. Schulze, a. a. D., S. 292 f.

Albert, Prinzgemahl, † 1861

VIII. Prinz von Wales, geb. 1841	I. Alfred, regierender Herzog von Sachsen Coburg und Gotha geb. 1844	II. Herzog von Connaught, geb. 1850	Herzog von Albany, † 1884
V. Herzog von York, geb. 1865		III. Arthur, Prinz von Connaught, geb. 1883	IV. Karl Eduard, Herzog von Albany, geb. 1884
VI. Eduard Albert, geb. 1894	VII. Albert, geb. 1895		

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß sich die Reihenfolge von V, VI, VII und VIII nach der angezogenen Bestimmung des Hausgesetzes von 1855 verschieben könnte. Würde z. B. die Königin Viktoria von England aus diesem Leben abberufen werden, so würde der Prinz von Wales (VIII) König von England, sein Sohn, der Herzog von York (V) Prinz von Wales. Beide würden dann nach Artikel 7 des Hausgesetzes zunächst ausgeschlossen sein und Nr. VI die Nr. V, Nr. VII die Nr. VI, dagegen der Prinz von Wales, dann König von England, statt der Nr. VIII die Nr. VII, sein Sohn, der Herzog von York, dann Prinz von Wales, statt der Nr. V die Nr. VIII erhalten müssen.

Andre Möglichkeiten ins Auge zu fassen, dürfte entbehrlich sein.

Nach dem neuesten endgiltigen Verzicht des Herzogs von Connaught und dem Eventualverzicht seines Sohnes stellt sich die Reihenfolge, in der die Herren nach einander berufen sind, folgendermaßen dar, indem der Herzog von Connaught ganz ausscheidet:

Albert, Prinzgemahl, † 1861

VII. Prinz von Wales, geb. 1841	I. Alfred, regierender Herzog von Sachsen Coburg und Gotha, geb. 1844	Herzog von Connaught, geb. 1850	Herzog von Albany, † 1884
IV. Herzog von York, geb. 1865		III. Arthur, Prinz von Connaught, geb. 1883	II. Karl Eduard, Herzog von Albany, geb. 1884
V. Eduard Albert, geb. 1894	VI. Albert, geb. 1895		

Hinsichtlich der Reihenfolge der Herren unter Nr. IV, V, VI und VII gilt das oben Gesagte.

Nicht berücksichtigt ist in den vorstehenden Stammbäumen die vor einiger Zeit von Professor Bornhak im Berliner Lokalanzeiger angeregte Frage, ob die Söhne des Herzogs von York aus dessen Ehe mit der Fürstin Mary von Teck überhaupt aus einer nach deutschen Rechtsätzen ebenbürtigen Ehe stammen. Ich glaube, mir ein Eingehen auf diese Frage heute versagen zu sollen.

Diese Rechtslage hat eine erhöhte Garantie erlangt durch folgendes:

Gesetz, die Thronfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha betreffend, vom 15. Juli 1899.

Wir Alfred, Herzog von Sachsen Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland usw. usw. (tot. tit.) haben beschlossen und verkünden mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Coburg und Gotha in Abänderung und zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 was folgt:

Artikel 1

Stirbt der gegenwärtig regierende Herzog ohne successionsfähige Nachkommen, so ist zur Nachfolge in der Regierung zunächst der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm und, falls er ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder sein Mannesstamm erlöschen sollte, Prinz Arthur, Sohn des Herzogs von Connaught und dessen Mannesstamm zur Regierung in den Herzogtümern berufen.

Sollte auch Prinz Arthur ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder dessen Mannesstamm erlöschen, so geht das Recht der Nachfolge in der Regierung auf den Prinzen Albert Eduard von Wales und dessen Mannesstamm über.

3

Prüft man nun, inwiefern durch diese Regelung der Dinge die berechtigten Wünsche des deutschen Nationalbewußtseins Erfüllung gefunden haben, so erzieht sich folgendes. Es ist die Forderung formuliert worden:¹⁾ „Uns will es scheinen, als ob die erste und unerläßliche Bedingung die sei, daß der Fürst ein Deutscher sein muß, zum wenigsten aber ein Mann von durch und durch deutscher Gesinnung. Eine solche wird aber nur ein Prinz haben können, der von Kindheit an deutsche Luft geatmet und eine deutsche Erziehung genossen hat“ und: „Wir Deutschen haben ein Recht zu dem Wunsche: deutsche Lande und Fürstenthrone nicht vom Auslande und von Fürsten in Besitz genommen zu sehen, die unserm Empfinden fremd gegenüber stehn.“

Ich habe mir erlaubt, diese Sätze hier wörtlich zu wiederholen, weil ich ihnen nicht nur aus vollem Herzen zustimme, sondern für ihren Inhalt auch keine bessere Fassung zu finden wüßte.

Wie verhält sich zu diesen Forderungen die neu geschaffne Rechtslage? Der Herzog von Connaught, der ohne die neuen Verzichte nächste Thronanwärter, ist neunundvierzig Jahre alt. Er ist, wie als selbstverständlich gelten muß, Engländer vom Scheitel bis zur Sohle. Sein Sohn, der Prinz Arthur, ist sechzehn Jahre alt. Er hat eine durchaus englische Erziehung genossen. Es ist mit Recht bemerkt worden,²⁾ von einer deutschen Erziehung könne bei ihm keine Rede mehr sein. Der durch die neuen Verzichte Erbprinz von Sachsen Coburg und Gotha gewordne Herzog von Albany ist rund anderthalb Jahre jünger. Seine Mutter, Prinzess Helene zu Waldeck und Pyrmont, ist eine deutsche Fürstentochter.

Es ist hinsichtlich seiner Erziehung zunächst in der „Regierungsvorlage vom 28. Juni 1899 mit Urkunden über den Verzicht des Herzogs und des Prinzen von Connaught auf die Thronfolge und die Annahme dieses Verzichts

¹⁾ Grenzboten, Heft 20 a. a. D., S. 389.

²⁾ Grenzboten, Heft 22 a. a. D., S. 453.

durch den Herzog von Albany" gesagt: „dessen Mutter, die Herzogin von Albany, dem deutschen Hause Walbeck entstammend, hat sich die persönliche Leitung unter Mitwirkung des bestellten Vormunds und unter maßgebendem Einfluß des regierenden Herzogs vorbehalten. Sie wird zu diesem Zwecke Selbst mit Ihrem Sohne dauernd nach Deutschland übersiedeln, die Ausbildung wird soweit thunlich in den Herzogtümern selbst, später auf einer deutschen Universität fortgesetzt werden, auch wird der Thronfolger Dienste in dem deutschen Heere und bei der Regierung der Herzogtümer leisten.“

Sodann hat in der Verfassungskommission des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Sachsen Coburg und Gotha der Staatsminister von Strenge mit ausdrücklicher Ermächtigung des regierenden Herzogs die Erklärung abgegeben: „Die Erziehung des Thronfolgers soll in Deutschland, soweit als möglich in den Herzogtümern von deutschen Lehrern und Erziehern fortgesetzt werden, dem Herzog muß in Rücksicht auf die künftige Stellung des Herzogs Carl Eduard als deutscher Fürst ein maßgebender Einfluß auf die Ausbildung, Erziehung, Wahl der Lehrer, Erzieher und Begleiter, sowie die Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten zustehn. Ferien und freie Zeiten wird der Herzog Carl Eduard abwechselnd bei der Herzogin, Seiner Mutter, und am Hofe des Herzogs zum Zwecke der Einlebung in die Verhältnisse und Annäherung an die Bevölkerung zubringen.“

Es ist endlich bekannt geworden, daß die Herzogin-Witwe von Albany mit ihrem Sohne, dem jetzigen Erbprinzen von Sachsen Coburg und Gotha schon nach Dresden übergesiedelt ist, wo der junge Prinz das Witzthumsche Gymnasium besuchen wird. Mir will scheinen, daß mit diesen ganzen Anordnungen allen berechtigten Wünschen des deutschen Nationalgefühls und der Bevölkerung der Herzogtümer, soweit es die Umstände überhaupt zulassen, im weitgehendsten Maße Rechnung getragen worden ist.

Man thut meines Erachtens auch sehr Unrecht, zu verkennen, daß der Herzog von Connaught mit dem Verzicht ein schweres Opfer gebracht hat, wohl nicht so sehr hinsichtlich seiner selbst, dagegen in hohem Maße hinsichtlich seines Sohnes. Die deutsche Erziehung des Prinzen von Connaught wurde, wenn er Thronfolger werden sollte, als unabweislich erkannt. Dies hätte aber eine Trennung des Sohnes von den Eltern, oder der Mutter und des Sohnes vom Gatten und Vater erforderlich gemacht.

Daß sich die Eltern von dem einzigen Sohne nicht trennen mochten, wird man nur als berechtigt ansehen können. Deshalb wurde für den Prinzen von Connaught lieber auf die Thronfolge zunächst verzichtet. Daß das ein Opfer ist, wird doch niemand leugnen wollen! Ich meine ferner: der Herzog von Connaught hat weise gehandelt, daß er für seine Person gänzlich verzichtete, denn des Geschreis der Öffentlichkeit, innerhalb und außerhalb der Herzogtümer, gegen den „Engländer“ würde bei seinem Regierungsantritt kein Ende gewesen sein.

Ich vermag daher in dem Verzicht des Herzogs von Connaught selbst und in dem bedingten Verzicht hinsichtlich seines Sohnes nur ein dankenswerthes Zugeständnis an das deutsche Gefühl zu sehen.

Daß der letzte Verzicht nur bedingt erfolgte, erscheint selbstverständlich, denn dem deutschen Nationalgefühl würde dadurch nicht besser Rechnung getragen, daß, nach dem Herzog von Albany, statt des Prinzen von Connaught: der Prinz von Wales und sein Mannesstamm oder die portugiesische, die Hoharysche oder gar die belgische Linie zur Thronfolge gelangen würde.

Die von der Mehrheit der Verfassungskommission an den Verzichten des Herzogs von Connaught und seines Sohnes geübte Kritik scheint mir nicht berechtigt zu sein, sie sagt: „Die Kommission versagt sich, den Eindrücken Worte zu leihen, die diese Wendung der Dinge und namentlich die dem Rechte der Thronfolge in Coburg-Gotha widerfahrne Bewertung auf alle Unbefangnen, denen die Zukunft unsers Staats am Herzen liegt, hat hervorrufen müssen.“ Ich kann versichern, völlig unbefangen zu sein, und kann die Lösung nur als eine durchaus glückliche ansehen.

4

Berechtigte Befürchtung mußte bei jedem guten Deutschen die Frage erregen, wer für den bis zum 19. Juli 1905 minderjährigen, jetzigen Erbprinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, falls dieser während seiner Minderjährigkeit zur Regierung gelangt, Regierungsverweser werden würde. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen finden sich in Artikel 12, 13 und 14 des Staatsgrundgesetzes und (gleichlautend) in Artikel 11, 12 und 13 des Hausgesetzes und lauten folgendermaßen:

Artikel 11

Ist der Herzog regierungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem andern Grunde nicht imstande, die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverwesung ein.

Artikel 12

Die Regierungsverwesung während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht, sofern nicht von dem verstorbenen Herzog durch ein mit Zustimmung der Landesvertretung erlassenes Gesetz eine andre Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs zu, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Artikel 13

Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.

Hiernach würde als Regierungsverweserin, falls der Herzog von Albany während seiner Minderjährigkeit zur Regierung gelangt, seine Mutter berufen sein.¹⁾

¹⁾ Die Ansicht des Verfassers des Aufsatzes: „Sachsen Coburg und Gotha“ in Nr. 22 der Grenzboten (1899), S. 454: „Gesetzt den Fall, der Prinz von Wales würde morgen König

„Die Mutter des künftigen Thronfolgers, die Herzogin Helene von Albany, Königliche Hoheit, entstammt einem deutschen Fürstengeschlechte und würde nach ihren vortrefflichen Eigenschaften an sich durchaus geeignet sein, die Regierung während der Minderjährigkeit ihres Sohnes zu verwalten, wenn sie nicht durch frühe Übersiedlung und vieljährigen Aufenthalt außer Deutschland den daselbst bestehenden öffentlichen Verhältnissen einigermaßen entfremdet wäre; sie hegt dem Vernehmen nach auch selbst nicht den Wunsch, an der Regierung Anteil zu nehmen.“ So heißt es in der zweiten Vorlage des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1899. Auch diese Erwägungen sind ein Beweis taktvoller Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung der Herzogtümer und das deutsche Nationalbewußtsein.

Sollte aber die Mutter des Thronfolgers nicht zur Regierungsverweserin ausersehen werden, so müßte eine besondere gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand getroffen werden. Das ist geschehen durch Artikel 2 des „Gesetzes, die Thronfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha betreffend, vom 15. Juli 1899“; dieser Artikel lautet (Abs. 1): „Für den Fall, daß der gegenwärtig regierende Herzog während der Minderjährigkeit des Thronfolgers stirbt, steht dem gegenwärtigen Vormund die Regierungsverwesung bis zur Regierungsmündigkeit des Herzogs zu.“

Über die Bedingungen, denen der Regierungsverweser genügen muß, bestimmt Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes und (gleichlautend) Artikel 19 des Hausgesetzes: „Der Statthalter, sowie der Regierungsverweser muß protestantischen Glaubens sein; jener hat, wie dieser, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogtümern zu nehmen.“

Gegenwärtiger Vormund des Thronfolgers ist der Erbprinz Ernst von Hohenlohe-Langenburg, geb. 1863. Er ist vermählt seit 1896 mit der Prinzessin Alexandra von Sachsen Coburg und Gotha, also Schwiegersohn des regierenden Herzogs: „Ein deutscher Prinz, welcher mit den Verhältnissen des Landes auf das eingehendste vertraut und durch seine persönlichen Eigenschaften zur Führung der Regierungsgeschäfte besonders geeignet ist.“¹⁾

Er entspricht offenbar nicht nur dem Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes, sondern allen Wünschen, die die Bevölkerung der Herzogtümer und das gesamte deutsche Vaterland an den Regierungsverweser eines deutschen Bundesstaats zu stellen berechtigt sind. Mir will daher scheinen, daß auch die nicht leichte Angelegenheit der Vormundschaft und Regierungsverwesung eine zweckentsprechende Lösung gefunden habe.

von England, der minderjährige Herzog von Albany aber erberechtigt in Coburg-Gotha, so hätte der Prinz von Wales als König von England bis zur Regierungsmündigkeit des Herzogs, d. h. bis zu dessen einundzwanzigstem Lebensjahre, das Land durch einen Statthalter zu regieren,“ ist daher irrig.

¹⁾ Regierungsvorlage II vom 28. Juni 1899.

Somit bleibt mir nur noch übrig, einige Ansichten, die im Laufe des öffentlichen Meinungsaustauschs vor der Regelung der Angelegenheit zu Tage getreten sind, einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Hier ist in erster Linie des in dieser Zeitschrift¹⁾ gemachten Vorschlags zu gedenken, „auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung“ „veraltete Rechte, die weder unserm heutigen nationalen Empfinden, noch unsrer Würde, noch vielleicht unsrer Sicherheit entsprechen, abzulösen.“ Was hier vorgeschlagen wird, ist, kurz gesagt: eine Ablösung durch Kauf seitens des Deutschen Reichs. Auf den ersten Blick hat dieser Vorschlag viel Bestechendes. Sieht man aber näher hin, so erkennt man leicht, daß er nach jeder Richtung hin gänzlich undurchführbar ist. Das nachzuweisen scheint mir wichtig genug, die Geduld meiner Leser noch etwas in Anspruch zu nehmen, denn leicht können ähnliche Vorschläge wiederkehren. Man denke nur an Oldenburg und Württemberg. Sagt doch auch der Verfasser des Aufsatzes in dieser Zeitschrift: „Man könnte grundsätzlich aussprechen, daß sich das Reich die Ablösung derartiger Rechte vorbehält, sobald ein Thron an einen Ausländer fallen würde.“

Als Erwerber ist also gedacht: das Deutsche Reich. Was soll es nun mit dem erworbenen Lande machen? Man wird sagen: ein Reichsland, wie Elsaß-Lothringen. Schön! Und was wird aus der Stimme der nun, nehme man an, Reichsland gewordenen Herzogtümer Coburg und Gotha im Bundesrat? Das Reichsland Elsaß-Lothringen hat keine Stimme im Bundesrat, was nur logisch ist. Die ehemalige Stimme Coburg-Gothas hätte also wegzufallen. Das klingt sehr einfach, ist es aber in Wahrheit durchaus nicht.

Die Verteilung der Stimmen im Bundesrat ist ein mathematisches Kunstwerk. Es sind im ganzen 58 Stimmen. Die einfache Majorität sind 30 Stimmen. Bei Stimmengleichheit, also bei 29 gegen 29 Stimmen giebt die preussische den Ausschlag. Eine Verminderung der Stimmen um eine würde bewirken, daß Preußen statt mit 30 mit 29 Stimmen überstimmt werden könnte. Das wäre also eine Veränderung des Einflusses Preußens im Bundesrat. Das wird man ohne Bedenken als verderblich bezeichnen können.

Es bliebe noch zu erörtern die Möglichkeit einer Ablösung durch Preußen. Dann müßte doch Preußen billigerweise die Stimme von Sachsen Coburg und Gotha hinzu erwerben. Theoretisch wäre dagegen nichts einzuwenden. Wie würde das aber wirken auf das Stimmenverhältnis?

Abänderungen der Reichsverfassung sind unmöglich, wenn im Bundesrat 14 Stimmen dagegen sind. Preußen hat im Bundesrat 17 Stimmen. Ohne Preußen sind sie also immer unmöglich. Das ist nicht mehr wie natürlich. Ebenso sind sie unmöglich, wenn die drei Königreiche Bayern (6), Sachsen (4),

¹⁾ Nr. 22 a. a. D., S. 459.

Württemberg (4) dagegen sind. An diesen Verhältnissen würde nichts geändert werden, wenn Preußen noch eine Stimme hinzu erwürbe. Allein Preußen (17) verfügt schon jetzt über die Stimmen von Waldeck (1) und der Natur der Sache nach über die von Braunschweig (2), also über 20 Stimmen. Schon jetzt kann es mit Bayern (6) und Sachsen oder Württemberg (je 4) den ganzen Rest majorisieren, da diese Stimmen zusammen 30 ausmachen. Hätte Preußen eine Stimme mehr, so würde es mit zusammen 18 unter Zurechnung der Stimme von Waldeck und der 2 Stimmen von Braunschweig über 21 Stimmen verfügen, also mit Sachsen (4) und Württemberg (4), da bei 29 gegen 29 Stimmen die preußische den Ausschlag giebt, den ganzen Rest einschließlich Bayerns majorisieren können. Gegen die Schaffung einer solchen Möglichkeit dürfte Bayern Widerspruch erheben.

Ich will diese Frage hier keineswegs erschöpfend erörtern. Meine Absicht war nur, zu zeigen, welche Schwierigkeiten sich einer solchen „Ablösung“ entgegenstellen würden.

Dabei ist aber noch gar nicht in Betracht gezogen, daß die Mehrheit der Bevölkerung von Coburg und Gotha möglicher- und sogar wahrscheinlicher-weise es vorzieht, daß die Herzogtümer ein deutscher Mittelstaat bleiben und weder vom Reich, noch von Preußen, noch von sonst einem Bundesstaat „annektiert“ werden wollen.

Zu ebensolchen Schwierigkeiten würde die „Ablösung“ aber auch im Innern der Herzogtümer führen. Die Gothaischen Domänen z. B. sind ein sehr großer Teil¹⁾ des Gothaischen Landes. Bei einer „Ablösung“ würden diese doch auch erworben werden. Man denke sich nun das Reich oder Preußen als Großgrundbesitzer, als den Eigentümer eines sehr großen Teils des Landes im Herzogtum Gotha! Würden die Domänen aber nicht mit erworben, so ergäbe das, daß ein ausländisches Fürstenhaus der größte Grundbesitzer im Lande wäre. Das sind alles ganz unmögliche Konsequenzen und solche, deren praktischer Durchführung sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegentürmen.

Nun könnte man noch daran denken, daß eine Ablösung durch das Reich erfolgte und dann das Reich eine neue Dynastie in Sachsen=Coburg=Gotha begründet, indem es einen deutschen Prinzen zum Herzog macht. Allein das könnte doch auch nur gegen Erstattung des Ablösungskapitals geschehn. Wer aber sollte imstande sein und Lust haben, das aufzubringen? Außerdem müßte doch vor allem die Bevölkerung der Herzogtümer mit der neuen Dynastie einverstanden sein. Kurz, ich glaube meine volle Überzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß es mit dem sicherlich gut gemeinten Vorschlage der Ablösung nichts ist.

Es ist weiter in der Presse auch nach einem Reichsgesetze gerufen worden,

¹⁾ Der Abgeordnete Bock sagte in der Sitzung vom 3. Juli 1899: „fast die Hälfte.“
Grenzboten IV 1899

das nichtdeutsche Prinzen einfach von deutschen Thronen ausschöpfe. Mit Recht ist schon in dieser Zeitschrift¹⁾ gesagt worden, das würde heißen: Gewalt vor Recht stellen. Ich vermag mir auch nicht vorzustellen, wie der Begriff des „nichtdeutschen Prinzen“ gesetzlich formuliert werden sollte. Die Abstammung kann damit doch nicht gemeint sein. Die Staatsangehörigkeit auch nicht. Sie läßt sich bekanntlich leicht vertauschen. Mit einer dahin zielenden Bestimmung würde also der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden.

Als berechtigter Kern dieser Forderungen bleibt, daß Thronfolger in deutschen Bundesstaaten, in Deutschland wohnen und in Deutschland, in deutscher Umgebung und von deutschen Lehrern erzogen werden müssen. Diese Forderungen durchzusetzen dürfte in jedem einzelnen Falle der Druck der öffentlichen Meinung völlig genügen. Gerade die Art, wie jetzt die Coburg-Gothaische Frage geregelt worden ist, zeigt schlagend, in wie weitgehendem Maße derartigen berechtigten Forderungen Rechnung getragen wird.

Es ist endlich von der Minorität des gemeinschaftlichen Landtags von Sachsen Coburg und Gotha der Versuch gemacht worden, die Genehmigung zu der Regelung der Thronfolgeangelegenheit von einer den Wünschen der Bevölkerung und den Interessen des Landes entsprechenden Neuordnung der Domänenfrage abhängig zu machen. Mit Recht ist dieser Vorschlag von der Herzoglichen Regierung als der Vorschlag eines Tauschgeschäfts und als der Würde der Thronfrage nicht entsprechend bezeichnet worden. Thronfolgefragen sind doch Fragen des Rechts. Es heißt das Wesen der Erbmonarchie untergraben, wenn die Verwirklichung des Rechts von der Erfüllung irgend welcher Bedingungen abhängig gemacht werden soll. Das wären die heillosen Wahlkapitulationen des alten deutschen Kaisertums in erneuter Gestalt, durch die das heilige römische Reich deutscher Nation so herunter gekommen ist! Gegen diesen Standpunkt, der auch in Lippe zu Tage getreten ist,²⁾ muß jeder aufrichtige Monarchist mit aller Entschiedenheit seine Stimme erheben.

Es ist ein Zeichen von staatsmännischer Einsicht bei der Mehrheit des Landtags von Coburg und Gotha, daß sie den Gedanken eines solchen Tauschgeschäfts von sich wies.

¹⁾ Nr. 22 a. a. D., S. 459.

²⁾ Gegen eine Abgabe von jährlich 8000 Mark aus dem Domänialvermögen an die Landeskasse wurde hier das dem Landtage gesetzlich zustehende Wahlrecht eines Regenten zu Gunsten des ältesten Sohnes des jetzigen Grafregenten durchbrochen. Die Bevölkerung Lippes nennt dieses Geschäft ganz allgemein „den Kuhhandel.“

